



# Regierung von Oberbayern

Regierung von Oberbayern • 80534 München

Stadt Germering  
Rathausplatz 1  
82110 Germering



Bearbeitet von  
Christina Gevatter

Telefon/Fax  
+49 89 2176-2959 / 402959

Zimmer  
2214

E-Mail  
Christina.Gevatter@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
06.08.2019

Unser Geschäftszeichen  
55.1-8646.3-53-2015

München,  
05.11.2019

**Natur- und Artenschutzrecht;  
Artenschutzrechtliche Ausnahme zur Vergrämung von Saatkrähen aus dem  
Erika-Stadtpark und dem Rathauspark/Josef-Kistler-Straße, Stadt Germe-  
ring, Landkreis Fürstenfeldbruck**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihren Antrag vom 06.08.2019 sachlich und rechtlich geprüft und erlas-  
sen folgenden

**Bescheid:**

1. Die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG zur Vergrämung von Saatkrähen aus dem Erika-Stadtpark und dem Rathauspark/ Josef-Kistler-Straße in der Stadt Germering wird wie folgt erteilt:
  - 1.1 Im gesamten Erika-Stadtpark und im Rathauspark/Josef-Kistler-Straße der Stadt Germering dürfen bis 15. März 2020 Nester bzw. Astunterlagen, auf denen die Nester errichtet wurden, entfernt werden. Zusätzlich dürfen bis zum 15. März 2020 neu gebaute Nester entfernt werden und Saatkrähen mit akustischen (z.B. BirdGard) und optischen nicht-letalen Methoden einschließlich eines Falkners vergrämt werden, wenn dort noch keine Ei-

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
U4/U5 Lehel  
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 89 2176-0  
Telefax  
+49 89 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de  
Internet  
www.regierung-oberbayern.de



ablage stattgefunden hat.

- 1.2 Die Entfernung von Eiern darf im Erika-Stadtpark und im Rathauspark/Josef-Kistler-Straße der Stadt Germering erfolgen.
2. Für die unter Nr. 1 erteilte artenschutzrechtliche Ausnahme werden folgende Nebenbestimmungen festgesetzt:
  - 2.1 Saatkrähen dürfen nicht vorsätzlich getötet werden.
  - 2.2 Geschlüpfte Jungvögel dürfen nicht verletzt oder getötet werden.
  - 2.3 Wenn sich in den Eiern bereits lebensfähige Embryonen entwickelt haben, sind diese tierschutzgerecht zu töten bzw. zu zerstören.
  - 2.4 Saatkrähen dürfen nicht durch Futter oder zugängliche Abfälle angelockt werden.
  - 2.5 Die Nachbargemeinden sind über die Maßnahmen zu unterrichten und auf die Gefahr der Bildung weiterer Splitterkolonie aufmerksam zu machen. Die im Saatkrähenschutz aktiven Naturschutzvereinigungen sind ebenfalls über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten.
  - 2.6 Es ist eine ornithologische Begleituntersuchung zu beauftragen oder in Eigenregie durchzuführen. Insbesondere die neu eingeführten bzw. weniger erprobte Maßnahmen (Bird-Gards / Eientnahme / Falknereinsatz) sind eng zu begleiten. Dazu ist die Auswirkung der Maßnahmen auf die Tiere und die dadurch verursachte Veränderung der Kolonie (inkl. möglicher Splitterkoloniebildung) im Gemeindegebiet und der Brutverlauf (Phänologie) zu dokumentieren. Nach Abschluss der Brutsaison hat ein Bericht an die Regierung von Oberbayern zu erfolgen.
3. Die Regierung von Oberbayern behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen vor.
4. Die Regierung von Oberbayern behält sich den Widerruf dieses Bescheids vor.
5. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:

Die Stadt sollte unter anderem durch Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit Bürger sowie Grundstücksbesitzer über die Art, deren Schutzstatus und Besonderheiten informieren. Ziel sollte sein, insbesondere in Bezug auf konfliktarme Standorte eine Akzeptanz bei der Bevölkerung zu erreichen.

In Anbetracht der stetig wachsenden Brutpaarzahlen (auch in Germering) und der anhaltenden Konflikte wird der Vorschlag der Stadt Germering gemeindeübergreifend mit den Nachbarkommunen Maßnahmen abzustimmen und zu koordinieren begrüßt. Wesentlicher Inhalt sollte neben Maßnahmen zur Vergrämung auch der Erhalt von tradierten Koloniestandorten sowie die Sicherung und Beruhigung ggf. neu besiedelter Bereich außerhalb der Wohnbebauung sein.